

**Gemeinde Waldburg  
Landkreis Ravensburg**

# **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW- / AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde Waldburg informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

### **§ 2 Entsorgungspflicht**

(1) Die Gemeinde Waldburg ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

(2) Die Gemeinde Waldburg betreibt aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Gemeinde Waldburg entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:

1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,

2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

(4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(5) Die Gemeinde Waldburg kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

### **§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

### **§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

(1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,

b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

d) nicht gebundene Asbestfasern,

e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen.

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten,

b) schlammförmige Stoffe,

- c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
- d) Altreifen,
- e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(2) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.

(3) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde Waldburg zur Entsorgung überlassen werden.

(5) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Abfallarten**

(1) Hausmüll sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll abzuliefern sind.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.

(7) Gartenabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions-

und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.

(10) Elektronikgeräteschrott sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B. Fernseh- und Videogeräte, Personalcomputer mit Peripheriegeräten.

(11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.

## **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde Waldburg zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,  
a) im Rahmen des Holsystems oder

b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

## **§ 8 Bereitstellung der Abfälle**

(1) Abfälle, die die Gemeinde Waldburg einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. Sperrmüll, sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort abzugeben oder in die dort dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

a) Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech  
Elektronikgeräteschrott-Kleinteile, Schrott, Alttextilien.

b) verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor usw.).

c) Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt usw.).

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde Waldburg bekanntgegeben.

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Ravensburg, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal dort zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

(2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Annahmen zu bringen. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

(3) Elektronikgeräteschrott ist zu den dafür bestimmten Recyclinghöfen/Wiederverwertungsstationen anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

## **§ 11 Hausmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

## **§ 12 Zugelassene Abfallgefäße**

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5): 2-Rad-MGB-Grundbehälter mit 120 l, 2-Rad-MGB-Grundbehälter (120 l) mit 40 l, 60 l bzw. 80 l Volumeneinsatz, 2-Rad-MGB-Behälter mit 240 l und 4-Rad-MGB (Abfallcontainer) mit 1100 l.

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen.

(3) Für jedes Grundstück müssen ausreichend Abfallgefäße mit entsprechendem Volumen - mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 - vorhanden sein. Je Haushalt sind dabei bei der Abfallgefäßwahl mindestens ein Abfallvolumen von 40 l nachzuweisen.

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur zugelassene Abfallsäcke verwendet werden. Die Gemeinde Waldburg gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

## **§ 13 Abfuhr von Abfällen**

(1) Der Inhalt des Hausmüllbehälters wird 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde Waldburg bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

#### **§ 14 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

#### **§ 15 Störungen der Abfuhr**

(1) Können die in §§ 13 und 14 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

#### **§ 16 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde Waldburg in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde Waldburg keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammel- oder Annahmearbeitung in das Eigentum der Gemeinde Waldburg über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

#### **§ 17 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 19 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Waldburg erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 20 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 21 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit die Gemeinde Waldburg die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### **§ 21 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde Waldburg einsammelt**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektronikgeräteschrott (§ 5 Abs. 10) werden als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

a) bei 40 l Volumen	96,00 €
b) bei 60 l Volumen	108,00 €
c) bei 80 l Volumen	120,00 €
d) bei 120 l Volumen	144,00 €
e) bei 240 l Volumen	222,00 €
f) bei 1.100 l Volumen	1.656,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 3,50 €.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen.

## **§ 22 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Behältergebühren für das nach § 12 Abs. 3 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird zu je einem Zwölftel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Abfallbehälters auf die Abfallgefäße zu kleben ist.

(2) Sonstige Behältergebühren nach § 21 Abs. 2 und 4 sind durch den Erwerb zusätzlicher Gebührenmarken zu entrichten, die auf die Abfallgefäße zu kleben sind. Sie entstehen beim Erwerb der Gebührenmarken und sind sofort zur Zahlung fällig. Werden zusätzliche Gebührenmarken in Laufe des Jahres erworben, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Gebühr nach § 21 Abs. 2 und 4 erhoben.

(3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 25,00 € in Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 23 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

# **V. Schlußbestimmungen**

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde Waldburg zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9, 11 oder 14 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt;
8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 oder 3 Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

## **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am *01.01.2015* in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Waldburg vom *08.11.2012* außer Kraft.

## **VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldburg, den *06. November 2014*

gez. Röger

Bürgermeister